

Kurztitel

Jachtverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 205/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

09.05.2020

Abkürzung

JachtVO

Index

94/01 Schiffsverkehr

Text**Praktische Prüfung**

§ 30. (1) Die praktische Prüfung im Geltungsbereich gemäß § 14 hat den Anforderungen gemäß **Anlage 11**, das Protokoll den Mindestinhalt nach dem Muster gemäß **Anlage 12** zu enthalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die praktische Prüfung für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 durch die seemännische Praxis gemäß § 24 Abs. 5 Z 3 ersetzt.

(3) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen Prüfung und der praktischen Prüfung bzw. dem Nachweis der seemännischen Praxis für die Erlangung eines Internationalen Zertifikates für den Fahrtbereich 3 (Abs. 2) dürfen nicht mehr als drei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

(4) Wird die theoretische Prüfung für den Fahrtbereich 3 vor der praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 2 abgelegt, muss der Nachweis der seemännischen Praxis als Ersatz für die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 3 binnen drei Jahren nach erfolgreich absolvierter praktischer Prüfung für den Fahrtbereich 2 erfolgen.

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

Gesetzesnummer

20011169

Dokumentnummer

NOR40223212